

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Plettenberg über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz vom 03.05.2000

in der Fassung der 11. Ergänzung vom 25.04.2018

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u. ä. Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz -LlmschG-) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129) sowie der §§ 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Plettenberg vom 02.05.2000, 03.05.2005, 02.05.2006, 08.05.2008, 04.05.2010, 12.07.2011, 15.05.2012, 13.05.2014, 26.01.2016, 26.04.2016 und 24.04.2018 für das Gebiet der Stadt Plettenberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Einschränkung der Nachtruhe zu Silvester

In der Nacht vom 31.12. bis 01.01. wird für die Zeit von 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände als allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LlmschG), zugelassen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

§ 2

Einschränkung der Nachtruhe und Benutzung von Tongeräten bei Schützenfesten

- (1) Für die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen wird
- a) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LlmschG), zugelassen, und zwar
 - in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 03.00 Uhr,
 - in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 04.00 Uhr,
 - in der Nacht von Sonntag auf Montag bis 03.00 Uhr,
 - in der Nacht von Montag auf Dienstag bis 02.00 Uhr.

 - b) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte - § 10 LlmschG), zugelassen, und zwar
 - Freitag von 20.00 bis 24.00 Uhr,
 - Samstag von 00.00 bis 03.00 Uhr und von 09.00 bis 24.00 Uhr,
 - Sonntag von 00.00 bis 04.00 Uhr und von 09.00 bis 24.00 Uhr,
 - Montag von 00.00 bis 03.00 Uhr und von 10.00 bis 24.00 Uhr,
 - Dienstag von 00.00 bis 02.00 Uhr:
 1. Schützenfest des Schützenvereins Plettenberg-Grünetal 1924 e.V.
 2. Schützenfest des Schützenvereins Landemert 1927 e.V.
 3. Schützenfest des Schützenvereins Plettenberg-Oestertal e.V. von 1877
 4. Schützenfest der Plettenberger Schützengesellschaft 1836 e.V.
 5. Schützenfest des Schützenvereins Eiringhausen 1899 e.V.
 6. Schützenfest des Schützenvereins Blau-Weiß 1951 Plettenberg-Sundhelle e. V.

- (2) Für die Plettenberger Woche wird
- a) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen, und zwar
Freitag bis 24.00 Uhr,
Samstag bis 24.00 Uhr.
 - b) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte - § 10 LImSchG), zugelassen, und zwar
Freitag von 10.00 bis 24.00 Uhr,
Samstag von 10.00 bis 24.00 Uhr,
Sonntag von 10.00 bis 19.00 Uhr.

- (3) Eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG) wird zum Zwecke der Betriebes einer Außengastronomie zugelassen und zwar
- a) in der Zeit vom 15.04. – 31.10 eines jeden Jahres jeweils freitags, samstags und vor Feiertagen bis 23.00 Uhr
 - b) für das von den Straßen Zimmerstraße, Umlauf, Maipplatz, Grünestraße bis Einmündung Lindengraben und Offenborn umschlossene Gebiet.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte).

- (4) Für die Veranstaltung „Public Viewing“ des SC Plettenberg 1889 e.V. am Alter Markt anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2018 wird
- a) eine allgemeine Ausnahme i. S. d. § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar
 - **bis 23.00 Uhr** für die Übertragung des Spiels Deutschland – Schweden am 23.06.2018 sowie
 - **bis 24.00 Uhr**, soweit mit deutscher Beteiligung, während der Viertel- /Halbfinalspiele am 06.07.2018 und 10.07.2018 bzw. 11.07.2018.
 - b) eine allgemeine Ausnahme i. S. d. § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) (§ 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar
 - **bis 23.00 Uhr** für die Übertragung des Spiels Deutschland – Schweden am 23.06.2018 sowie
 - **bis 24.00 Uhr**, soweit mit deutscher Beteiligung, während der Viertel/Halbfinalspiele am 06.07.2018 und 10.07.2018 bzw. 11.07.2018,

jedoch in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr ohne gesonderte (das heißt über die Fernsehübertragung hinausgehende) Musikdarbietung.

Der § 2 Absatz 4 tritt mit Ablauf des 11.07.2018 außer Kraft.

- (5) Für die „Schlagernacht“ der Turn- und Sportfreunde Plettenberg 91/55 e.V. auf dem „Alter Markt“ wird
- a) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz) zugelassen, und zwar einmal alljährlich in der Nacht von Samstag auf Sonntag am Wochenende vor der Durchführung des alljährlichen „Bürgerschoppens“ (Eröffnung des Kultursommers) oder in der Nacht von Samstag auf Sonntag zu einem Alternativtermin innerhalb der Sommermonate bis 00.30 Uhr.
 - b) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz) zugelassen, und zwar einmal alljährlich von Samstag bis Sonntag am Wochenende vor der Durchführung des alljährlichen „Bürgerschoppens“ (Eröffnung des Kultursommers) oder von Samstag bis Sonntag zu einem Alternativtermin innerhalb der Sommermonate von 18.00 bis 00.30 Uhr.
- (6) Für die Veranstaltung des Spiels TSV Oestertal e. V. gegen den FC Schalke 04 am Sportplatz in Plettenberg-Oestertal, Oestertalstr. 83, am 01.07.2016 sowie das Spiebegleitende Rahmenprogramm wird
- a) eine allgemeine Ausnahme i. S. d. § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar bis 24 Uhr
 - b) eine allgemeine Ausnahme i. s. d. § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche) (§ 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar bis 24.00 Uhr.

Der § 2 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 01.07.2016 außer Kraft.

§ 3 Einschränkung von Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die zugelassenen Ausnahmen im Einzelfall hinsichtlich Stärke und Dauer der Lärmentwicklung einschränken, wenn die Lärmentwicklung ein unzumutbares Maß erreicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Plettenberg über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18.09.1980 außer Kraft.

Die 1. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 2. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Die 3. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Die 4. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 5. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 6. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 7. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 8. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 9. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 10. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die 11. Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.